
Bauleitplanung von Nachbargemeinden	56. Erg. Lief. 3/95	61/04 HdO
--	---------------------	--------------

Ratsbeschluß vom 23. November 1976 über die Behandlung der Bauleitplanung von Nachbargemeinden

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, daß in Zukunft eine Ausschußberatung zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden nur dann erfolgt, wenn nach Meinung der Verwaltung Bedenken erhoben werden sollen und/oder die Planungen von solch qualitativem und quantitativem Gewicht sind (zum Beispiel zentrale Einrichtungen oder neue Wohngebiete ab 50 WE und mehr), daß der Rat dazu informiert werden sollte.

Im übrigen wird die Verwaltung ermächtigt, die Stellungnahme abzugeben.